



Pet 2-19-15-2124-025234

27570 Bremerhaven

Gesundheitsfachberufe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, auch Haushaltskräfte im Pflegebereich richtig zu entlohen.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, Haushaltskräfte erhalten weniger Lohn als eine Reinigungskraft. Der Tarif liege zwischen 8,50 Euro bis 10 Euro. Der Lohn müsse drastisch erhöht werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 223 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Auch in der Pflege gilt grundsätzlich, dass die Vereinbarung von Löhnen Gegenstand des Arbeitsvertrages ist bzw. in die Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien fällt. Die Bundesregierung hat jedoch für verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen gesorgt, die



die Vereinbarung von Tariflöhnen weiter fördern und Lohndumping entgegenwirken sollen.

So gilt in der Pflegebranche (§ 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) nach der Dritten Pflegearbeitsbedingungenverordnung der sogenannte Pflegemindestlohn, der in den alten Bundesländern und in Berlin 11,05 Euro brutto/Stunde und in den neuen Bundesländern 10,55 Euro brutto/Stunde betrug und sich zum 1. Januar 2020 jeweils um 0,30 Euro brutto/Stunde erhöhte.

Der Geltungsbereich der Dritten Pflegearbeitsbedingungenverordnung umfasst Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen (Pflegebetriebe). Auch Arbeitnehmer in der hauswirtschaftlichen Versorgung eines Pflegebetriebs können Anspruch auf den Pflegemindestlohn haben, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer vereinbarten Arbeitszeit tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind. Sofern der Geltungsbereich der Dritten Pflegearbeitsbedingungenverordnung nicht eröffnet ist, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den allgemeinen Mindestlohn in Höhe von 9,35 Euro brutto/Stunde (ab dem 1. Januar 2020).

Diese Mindestlöhne beschreiben eine untere Grenze in der Bezahlung der Beschäftigten in den Pflegeberufen. Fachkräfte im Pflegebereich werden in der Praxis jedoch regelmäßig mit Gehältern entlohnt, die deutlich über dem Pflegemindestlohn liegen.

Hinsichtlich der mit der Petition geforderten höheren Bezahlung wird darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit den Pflegestärkungsgesetzen die Rahmenbedingungen so gestaltet hat, dass Pflegeeinrichtungen Löhne und Gehälter bis zur Höhe von Tarifen bezahlen können. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. So darf die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen von den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die abweichenden Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.